

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See

vom 14. April 2010 (VkBli. 2010, Nr. 9, S. 154)

Hiermit gebe ich nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden die nachfolgenden Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 238) und den IMDG-Code, zuletzt geändert durch Entschließung MSC 262(84), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 28. Februar 2009 (VkBli. 2009 S. 102).

Gleichzeitig hebe ich die Richtlinien vom 07. Mai 2008 (VkBli. 2008 S. 302) auf.

Bonn, den 14. April 2010
UI 33/3643.40/8

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Schwan

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See (RM)

Die GGVSee-Durchführungsrichtlinien erläutern die Bestimmungen der GGVSee in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (BGBl. 9 S. 238) und des IMDG-Codes, geändert durch Entschließung MSC.262(84), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 28. Februar 2009 (VkBli. 2009 S. 102).

Zu § 1 Absatz 3

1. Seeschiffe gehören dann zur Bundeswehr oder zu ausländischen Streitkräften, wenn die nautische Leitung des Schiffes von der Bundeswehr bzw. den ausländischen Streitkräften übernommen worden ist. Dies kann auch durch Einzelverpflichtung des Kapitäns erfolgen.
2. Gründe der Verteidigung liegen nicht nur dann vor, wenn der Verteidigungsfall nach Art. 115a GG eingetreten ist. Insofern ist die verfassungsrechtliche Definition des Verteidigungsfalles für die Anwendung des § 1 Absatz 3 Satz 1 GGVSee alleine nicht maßgebend. Die Entscheidung, was Gründe der Verteidigung sind, obliegt dem BMVg. So können z.B. auch militärische Übungen Gründe der Verteidigung sein. Gründe der Verteidigung liegen u.a. auch dann vor, wenn die Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird und dieser Einsatz vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.
3. Die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter ist durch Bestimmungen der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Beförderung gefährlicher Güter im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte durch zivile Unternehmen. Die Überwachung der Verladung gefährlicher Güter im Verantwortungsbereich ausländischer Streitkräfte in der Zuständigkeit des BMVg soll sicherstellen, dass die einschlägigen nationalen militärischen Regeln beachtet werden.

Die Beförderung von militärischen gefährlichen Gütern als Zuladung auf zivilen Schiffen kann nicht freigestellt werden. Dem Militär liegen in der Regel keine näheren Kenntnisse über die weitere an Bord befindliche Ladung vor und das militärische Sicherheitskonzept ist somit nicht geschlossen anwendbar. Erforderliche Ausnahmezulassungen können in der Regel von den zuständigen Landesbehörden erteilt werden.

Seeschiffe, die nicht aus Gründen der Verteidigung gefährliche Güter befördern, müssen die Gefahrgutverordnung See beachten.

Zu § 3 Absatz 7

Für die Übermittlung der Packliste nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 wird die Verwendung des Formblatts nach Anlage 3 empfohlen.

Zu § 4 Absatz 10

Ein meldepflichtiges Ereignis liegt vor, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Tod durch gefährliches Gut

- Verletzung durch gefährliches Gut, wenn die Verletzung zu einer intensiven medizinischen Behandlung geführt hat oder einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einem Tag oder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen zur Folge hat
- Produktaustritt oder Verlust von Gefahrgut über Bord in Überschreitung der folgenden Mengen:

Stoffe oder Gegenstände	Menge
Klasse 6.2 Klasse 7	Jeder Austritt/ Verlust
Klasse 1: 1.1, 1.2, 1.3, 1.4L, 1.5D, UN 0190 Klasse 2.3 Klasse 3: Verpackungsgruppe I und UN 3343 Klasse 4.1: Verpackungsgruppe I und UN 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 Klasse 4.2: Verpackungsgruppe I Klasse 4.3: Verpackungsgruppe I und UN 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398, 3399 Klasse 5.1: Verpackungsgruppe I und UN 2426 Klasse 5.2: UN 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120 Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I Klasse 8: Verpackungsgruppe I Klasse 9: UN 2315, 3151, 3152, 3452 und Geräte, die solche Stoffe enthalten	50 kg / 50 l
Klasse 1: 1.4B bis 1.4G und 1.6N Klasse 2.1 Klasse 3: Verpackungsgruppe II Klasse 4.1: Verpackungsgruppe II (*) Klasse 4.2: Verpackungsgruppe II Klasse 4.3: Verpackungsgruppe II (*) Klasse 5.1: Verpackungsgruppe II Klasse 5.2: (*) Klasse 6.1: Verpackungsgruppe II und III Klasse 8: Verpackungsgruppe II Klasse 9: Verpackungsgruppe II und UN 3245 (*) sofern nicht in der vorherigen Zeile eine geringere Menge festgelegt ist	333 kg / 333 l
Klasse 1: 1.4S Klasse 2.2 Klasse 3: Verpackungsgruppe III Klasse 4.1: Verpackungsgruppe III Klasse 4.2: Verpackungsgruppe III Klasse 4.3: Verpackungsgruppe III Klasse 5.1: Verpackungsgruppe III Klasse 8: Verpackungsgruppe III Klasse 9: Verpackungsgruppe III und UN 2990, 3072, 3268	1000 kg / 1000 l

Das Kriterium des Produktaustritts liegt auch vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts in der vor- genannten Menge bestand. In der Regel ist dies anzunehmen, wenn das Behältnis aufgrund von strukturellen Schäden für die nachfolgende Beförderung nicht mehr geeignet ist oder aus anderen Gründen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Bei einem Ereignis mit radioaktiven Stoffen ist auch zu melden:

- Eine Exposition, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte nach Schedule II der IAEA Safety Series No. 115 führt
- Eine vermutete bedeutende Verminderung der Sicherungsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität)

Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe der Klasse 7 beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:

- a) jedes Austreten radioaktiver Stoffe aus Versandstücken;
- b) Exposition, die zu einer Überschreitung der in den Regelungen für den Schutz von Beschäftigten und der Öffentlichkeit vor ionisierender Strahlung [Schedule II der IAEA Safety Series No.115 – „International basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“] festgelegten Grenzwerte führt, oder
- c) wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine bedeutende Verminderung der Sicherheitsfunktion des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität) stattgefunden hat, durch die das Versandstück für die Fortsetzung der Beförderung ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ungeeignet geworden ist.

Die Meldung ist gemäß dem Muster nach Anlage 1 zu erteilen.

Zu § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2

Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 GGVSee gelten nur im Seeverkehr und nicht im Zu- und Ablauf zu den Häfen.

Sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 und für die in § 6 Absatz 2 genannten Aufgaben sind folgende Behörden:

Bremen:

Bremen:

Hansestadt Bremisches Hafenamts
Überseetor 20
28217 Bremen
Tel: 0421 361 8438
Fax: 0421 361 8387
E-Mail: uwe.kraft@hbh.bremen.de

Bremerhaven:

Hansestadt Bremisches Hafenamts
Steubenstr. 7a
27568 Bremerhaven
Tel: 0471 596 13404
Fax: 0471 596 13422
E-Mail: raimond.claussen@hbh.bremen.de

Hamburg:

Wasserschutzpolizei
WSP 032
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Kehrwiederspitz 1
20457 Hamburg
Tel: 040 4286 65471
Fax: 040 4286 65473
E-Mail: wsp032@polizei.hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern:**Rostock:**

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt
Hafenkapitän
Postfach 481046
18132 Rostock
Tel: 0381 381 8710
Fax: 0381 381 8735
E-Mail: port.authority@rostock.de

Sassnitz:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hafen- und Seemannsamt
Hauptstr. 33
18546 Sassnitz
Tel: 038392 55312
Fax: 038392 55313
E-Mail: hafenamt@sassnitz.de

Stralsund:

Hansestadt Stralsund
Abt. Umweltschutz
Hafen- und Seemannsamt
Hafenstraße 50
18439 Stralsund
Tel: 03831 260 130
Fax: 03831 260 135
E-Mail: hafenamt@stralsund.de

Wismar:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Hafen- und Seemannsamt
Kopenhagener Str. 1
23966 Wismar
Tel: 0381 2513260
Fax: 0381 2513262
E-Mail: hafenamt@wismar.de

Wolgast:

Stadt Wolgast
Hafen- und Seemannsamt
Burgstr. 6
17438 Wolgast
Tel: 03836 251137
Fax: 03836 202690
E-Mail: helmut.gerhardt@wolgast.de

Niedersachsen:**- für Ausnahmen nach § 5 Abs. 1****Oldenburg:**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 45
Hindenburgstr. 28
26122 Oldenburg
Tel: 0441 799 2238
Fax: 0441 799 2253
E-Mail: hinrich.pape@mw.niedersachsen.de

- übrige Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2**Brake und Nordenham:**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 45
Brommystraße 1
26919 Brake/Utw.
Tel: 04401 925-0; -200 oder -216
Fax: 04401 3272
E-Mail: post-brake@nports.de

Cuxhaven und Stade-Bützfleth:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 45
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven
Tel: 04721 500 150
Fax: 04721 500 250
E-Mail: post-cuxhaven@nports.de

Emden:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 45
Friedrich-Naumann-Str. 7-9
26275 Emden
Tel: 04921 897-0; -120, -119 oder -116
Fax: 04921 897 241
E-Mail: post-emden@nports.de

Leer:

Stadt Leer
Hafenbehörde
Postfach 2060
26770 Leer
Tel: 0491 9782 0
Fax: 0491 9782 399
E-Mail: info@leer.de

Oldenburg:

Stadt Oldenburg
Hafenbehörde
Industriestraße 1
26105 Oldenburg
Tel: 0441 235 3073
Fax: 0441 235 3130
E-Mail: hafen@stadt-oldenburg.de

Papenburg:

Stadt Papenburg
Hafenbehörde
Seeschleuse
26781 Papenburg
Tel: 04961 9467 12
Fax: 04961 9467 20
E-Mail: hafen@papenburg.de

Wilhemshaven:

(ausgenommen kommunaler Hafenteil)
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 45
Neckarstraße 10
26382 Wilhelmshaven
Tel: 04421 4800-0, -200, -211 oder -231
Fax: 04421 4800 596
E-Mail: post-wilhemshaven@nports.de

Wilhemshaven: (kommunaler Hafenteil)

Stadt Wilhemshaven
Hafenbehörde
Städtischer Hafen Wilhemshaven
Luisenstraße 8
26382 Wilhemshaven
Tel: 04421 291 256
Fax: 04421 291 262
E-Mail: hafenkapitaen@sww-gmbh.de

Nordrhein-Westfalen:**Duisburg:**

Ministerium für Bauen und Verkehr
Referat II B 1
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Tel: 0211 3843 2243
Fax: 0211 3843 9122
E-Mail: holger@kieseleit@mbv.nrw.de

Schleswig-Holstein:**Brunsbüttel:**

Amt für ländliche Räume Husum
Leiter der Hafenbehörde
Am Außenhafen
25813 Husum
Tel: 04841 661 317
Fax: 04841 661 321
E-Mail: carl.arenas@hh-alr-husum.landsh.de

Dagebüll:

Amt Bökingharde
Hafenbehörde
Heie-Juuler-Wäi
25920 Risum-Lindholm
Tel: 04661 960 630
Fax: 04661 960 644
E-Mail: info@amt-boekingharde.de

Flensburg:

Oberbürgermeister der Stadt Flensburg
Hafenbehörde
24937 Flensburg
Tel: 0461 4871 301
Fax: 0461 4871 974
E-Mail: hafenbehoerde@flensburg.de

Kiel:

Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
Tel: 0431 901 1073 / -1173
Fax: 0431 94 477
E-Mail: hafenamt@kiel.de

Lübeck/Travemünde:

Hafen- und Seemannsamt Lübeck
Schlüsselbuden 16
23552 Lübeck
Tel: 0451 1225 918
Fax: 0451 1225 924
E-Mail: stefan.weglehner@luebeck.de

Puttgarden:

Bürgermeister der Stadt Fehmarn
Ohrtr. 11
23769 Fehmarn
Tel: 04371 506224
Fax: 04371 506 211
E-Mail: m.meier@stadtfehmarn.de

Rendsburg:

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Hafenbehörde
24768 Rendsburg
Tel: 04331 14070
Fax: 04331 53360
E-Mail: info@kreishafen-rd.de

Zu § 6 Absatz 5

Nach § 6 Absatz 5 GGvSee ist die BAM für die Zustimmung zur Verwendung von Verpackungen zuständig. Die Zuständigkeit der BAM nach § 6 Absatz 5 erstreckt sich sowohl auf die Zulassung von Verpackungen als auch auf die Zulassung der Verwendung einer Verpackung, sofern sich dies aus dem IMDG-Code ergibt.

Zu § 8

EDV-Fassungen des IMDG-Code sind grundsätzlich zur Verwendung zugelassen. Es muss sich jedoch um die amtliche Fassung des Code handeln.

Auf Seeschiffen dürfen nach § 8 Absatz 7 GGvSee Unterlagen auch in digitalisierter Form mitgeführt werden. Sofern es sich um den IMDG-Code handelt, erfüllt der amtliche Text in gedruckter Form (auch als CD-ROM) die Forderung des § 8.

Alle in § 8 Absatz 1 Nummer 4 genannten Dokumente müssen in der Organisation des Beförderers vorgehalten werden, damit sie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können.

Zu § 9

Die am Seefrachtgeschäft beteiligten Gewerbetreibenden werden bei der Beförderung gefährlicher Güter wie folgt als verantwortlich angesehen:

Gewerbetreibender	Tätigkeit	Pflichten nach § 9
Versender	Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter oder jede andere Person, die die Beförderung gefährlicher Güter ursprünglich veranlasst	Absatz 1
	Wenn der Versender die Güter selbst in eine Beförderungseinheit lädt	Absatz 2
	Wenn Versender mit dem Seefrachtführer selbst den Seefrachtvertrag abschließt	Absatz 3
Spediteur	Derjenige, der für einen Dritten die Seebeförderung durch Abschluss eines Seefrachtvertrags besorgt	Absatz 3
	Wenn der Spediteur für den Auftraggeber Güter in eine Beförderungseinheit lädt	Absatz 2
Seefrachtführer (Verfrachter)	Derjenige, der auf Grund eines Seefrachtvertrages Güter für einen Dritten mit eigenen oder in Zeitcharter genommenen Schiffen befördert	Absatz 5
Reeder, auch Korrespondenzreeder (bei Partnerreedereien) und Vertragsreeder (bei Geschäftsbesorgungsvertrag)	Derjenige, der eigene oder zur Bereederung überlassene Schiffe zur Beförderung von Gütern einsetzt	Absatz 6
Anteilseigner an einer Schiffsbeteiligungsgesellschaft oder Partnerreederei		Keine Pflichten nach GGVSee
Hafenumschlagsunternehmer	Derjenige, der Güter in ein Seeschiff verlädt	Absatz 4
	Wenn der Hafenumschlagsunternehmer im Auftrag Dritter Güter in Beförderungseinheiten lädt	Absatz 2
Ladungskontrollunternehmer	Soweit die Verantwortung für die Beladung von Beförderungseinheiten übernommen wird	Absatz 2
Schiffsmakler als Buchungsagent	Derjenige, der für einen Seefrachtführer (Verfrachter) in dessen Namen Seefrachtverträge abschließt	Absatz 5 Nr. 1
Schiffsmakler als Klarierungsagent	Derjenige, der Schiffe im Hafen ein- und auskariert und papiermäßig gegenüber Behörden und Ladungsbeteiligten abfertigt	Absatz 5 Nr. 2

Zu § 10

- a) Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in Anlage 2 sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.
- b) Durch einer Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten aufgezeigt werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Verwarnungen können mit einem Verwarngeld, das in der Regel mit 35,00 Euro anzusetzen ist, verbunden sein.
- c) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 OWiG).

Redaktioneller Hinweis:

BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.

Anlage 1

Meldung von Ereignissen an das BMVBS gemäß § 4 Absatz 10 GGVSee

1. Verkehrsträger						
<input type="checkbox"/> Seeschiff Schiffsname:			<input type="checkbox"/> Bereitstellung / Umschlag im Hafen			
2. Datum und Ort des Ereignisses						
Jahr:.....Monat:.....Tag:.....Stunde:.....						
Unfall bei der Beförderung <input type="checkbox"/> Schiff im Hafen <input type="checkbox"/> Schiff auf Seeschiffahrtstraße <input type="checkbox"/> Schiff auf See Ort / Position			Unfall bei Umschlag oder Bereitstellung <input type="checkbox"/> Übernahme vom Land-Verkehrsträger <input type="checkbox"/> Bereitstellung im Hafen <input type="checkbox"/> Beladen von Beförderungseinheiten <input type="checkbox"/> Be-/Entladen in/aus Seeschiff Name des Hafens:			
3. Topographie						
Im Seeverkehr nicht relevant						
4. besondere Wetterbedingungen						
<input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Schneefall <input type="checkbox"/> Glätte <input type="checkbox"/> Nebel Sichtweite:..... <input type="checkbox"/> Gewitter <input type="checkbox"/> Sturm Windstärke:..... Temperatur:.....°C						
5. Beschreibung des Ereignisses						
<input type="checkbox"/> Grundberührung des Schiffes <input type="checkbox"/> Kollision mit einem anderen Wasserfahrzeug <input type="checkbox"/> Beschädigung bei Umschlagsarbeiten <input type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> Explosion <input type="checkbox"/> Leckage <input type="checkbox"/> Ladungsverlust über Bord <input type="checkbox"/> technischer Mangel Zusätzliche Beschreibung des Ereignisses:						
6. Betroffene gefährliche Güter						
UN-Nummer ¹⁾	Klasse	VG	Geschätzte Produktmenge (ausgetreten / über Bord verloren) (kg oder l) ²⁾	Art der Umschließung ³⁾	Werkstoff der Umschließung	Art des Versagens der Umschließung ⁴⁾
1) Bei gefährlichen Gütern, die unter eine Sammeleinrichtung fallen, für die die Sondervorschrift 274 gilt, ist zusätzlich die technische Bezeichnung anzugeben				2) Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 sind die Werte gemäß den Kriterien in der Anlage anzugeben		

Anlage 2

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 10 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
A	der Versender oder der Beauftragte des Versenders entgegen § 9 Absatz 1		
1	Nummer 1 verpackte gefährliche Güter zur Beförderung übergibt, die nach dem IMDG-Code für die Beförderung nicht zugelassen sind;	1a	1500
2	Nummer 2 verpackte gefährliche Güter zur Beförderung übergibt, obwohl ein Beförderungsdokument nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht erstellt worden ist;	1b	500
3	Nummer 3 für gefährliche Güter Verpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container verwendet, obwohl diese für die betreffenden Güter nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3 und 7.5 des IMDG-Codes nicht zugelassen sind und das nach dem IMDG-Code erforderliche Zulassungskennzeichen nicht tragen oder bei Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, ein Zulassung der zuständigen Behörde nicht erteilt worden ist;	1c	800
4	Nummer 4 ortsbewegliche Tanks oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.2 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1d	800
5	Nummer 5 Schüttgut-Container befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.3 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1e	800
6	Nummer 6 gefährliche Güter zusammenpackt, obwohl dies nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4 Nummer 3.4.4.1 und 7.2 des IMDG-Codes nicht zulässig ist;	1f	800
7	Nummer 7 Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container übergibt, obwohl diese nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 5.1 Nummer 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6, 5.2 und 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, beschriftet und plakatiert sind;	1g	500
8	Nummer 8 das Beförderungsdokument ohne die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 geforderten Angaben weitergibt;	1h	500
9	Nummer 9 gefährliche Schüttgüter zur Beförderung übergibt, die nach dem IMSBC-Code für die Beförderung nicht zugelassen sind;	1a	1500
10	Nummer 10 gefährliche Schüttgüter zur Beförderung übergibt, obwohl die nach § 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht erstellt worden sind;	1b	500
11	Nummer 11 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung übergibt, obwohl diese nach dem IBC-Code, BCH-Code, IGC-Code oder GC-Code für die Beförderung nicht zugelassen sind	1a	1500
12	Nummer 12 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung übergibt, obwohl die nach § 8 Absatz 3 vorgeschriebenen Informationen nicht übermittelt worden sind;	1b	500
B	der für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortliche entgegen § 9 Absatz 2		
13	Nummer 1 Verpackungen, IBC oder Großverpackungen in Beförderungseinheiten staut oder stauen lässt, ohne die Maßgaben der Kapitel 7.1, 7.2 und 7.5 des IMDG-Codes einzuhalten und ohne die Abschnitte 2, 3 und 4 der CTU-Packrichtlinien zu beachten;	2a	800
14	Nummer 2 Beförderungseinheiten zur Beförderung übergibt und, obwohl diese nicht nach den Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 5.1 Nummer 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie dem Kapitel 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, beschriftet und plakatiert sind;	2b	500
15	Nummer 3 Beförderungseinheiten zur Beförderung übergibt und kein CTU-Packzertifikat nach Kapitel 5.4 Nummer 5.4.2 des IMDG-Codes ausgestellt oder dessen Inhalt nicht in das Beförderungsdokument aufgenommen hat;	2b	500

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 10 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
C	derjenige, der einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragt entgegen § 9 Absatz 3		
16	gefährliche Güter zur Verladung anliefert oder anliefern läßt und die in § 8 Absatz 1 Nummer 4 geforderten Dokumente nicht übergibt oder übermittelt;	3	500
D	der für den Umschlag Verantwortliche entgegen § 9 Absatz 4		
17	Satz 1 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	4a	500
18	Satz 2 Nummer 1 verpackte gefährliche Güter auf einem Seeschiff entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 nicht gemäß schriftlicher Stauanweisung staut;	4b	500
19	Satz 2 Nummer 2 Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Glascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Beförderungseinheiten entgegen § 7 Absatz 4 auf ein Seeschiff verlädt, obwohl sie sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zulässt;	4c	1000
20	Satz 2 Nummer 3 gefährliche Schüttgüter auf ein Seeschiff verlädt; obwohl die erforderlichen Unterlagen nach § 8 Absatz 2 nicht vorliegen;	4d	500
21	Satz 2 Nummer 4 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form verlädt, obwohl die erforderlichen Informationen nach § 8 Absatz 3 nicht vorliegen	4e	500
E	der Beförderer entgegen § 9 Absatz 5		
22	Nummer 1 gefährliche Güter zur Beförderung entgegen den in § 3 Absatz 1, 2 und 4 genannten Vorschriften annimmt;	5a	800
23	Nummer 2 verpackte gefährliche Güter entgegen den in § 8 Absatz 1 Nummer 5 und § 8 Absatz 5 genannten Bedingungen verladen lässt;	5b	500
F	der Reeder entgegen § 9 Absatz 6		
24	ein Seeschiff zur Beförderung gefährlicher Güter einsetzt, das nicht gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 und 2 ausgerüstet ist oder nicht dafür sorgt, dass die in § 8 Absatz 5 Satz 2 genannten Unterlagen vom Schiffsführer mitgeführt werden;	6	500
G	der Schiffsführer entgegen § 9 Absatz 7		
25	Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht rechtzeitig alle mit Notfallmaßnahmen befassten Besatzungsmitglieder vor der Verladung gefährlicher Güter oder bei Betreten des Schiffes unterrichtet, dass sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist;	7a	250
26	Satz 1 Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 2 Satz 1 sorgt;	7b	300
27	Satz 1 Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 3 Satz 1 sorgt;	7b	500
28	Satz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass die Ladung gemäß § 4 Absatz 6 regelmäßig überwacht wird und die entsprechende Schiffstagebucheintragung vorgenommen wird;	7c	250
29	Satz 1 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass sich die Ausrüstung nach § 4 Absatz 7 in einem einsatzbereiten Zustand befindet oder die Schutzausrüstung von den Besatzungsmitgliedern getragen wird;	7d	300
30	Satz 1 Nummer 5 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	7e	500
31	Satz 1 Nummer 6 die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nicht nach den Vorschriften des § 8 Absatz 7 vorhält, oder nach § 8 Absatz 8 Unterlagen oder Ausdrucke nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt;	7f	250
32	Satz 2 Nummer 1 verpackte gefährliche Güter und gefährliche Güter als Schüttgut übernimmt ohne sichergestellt zu haben, dass die Stauanweisungen und die Stau- und Trennvorschriften gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 eingehalten sind;	7g	300

Bußgeldkatalog GGVSee			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 10 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
33	Satz 2 Nummer 2 gefährliche Güter in flüssiger oder verflüssigter Form als Massengut übernimmt ohne sichergestellt zu haben, dass die in § 7 Absatz 5 oder 6 aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind	7g	1000
34	Satz 2 Nummer 3 mit einem Seeschiff mit verpackten gefährlichen Gütern ausläuft, ohne für die geforderte Stauung und Sicherung der Ladung nach § 7 Absatz 3 zu sorgen;	7h	300
35	Satz 2 Nummer 4 auf Seeschiffahrtsstraßen von Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- oder Temperaturregelung abbläst;	7i	1000
36	Satz 2 Nummer 5a) gefährliche Güter befördert, ohne dafür zu sorgen, dass sich die Ausrüstung nach § 4 Absatz 7 Satz 3 in einsatzbereitem Zustand befindet;	7j	300
37	Satz 2 Nummer 5b) gefährliche Güter befördert, ohne dass er selbst oder der für die Ladung verantwortliche Offizier im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises oder einer gültigen Schulungsbescheinigung nach § 4 Absatz 11 ist;	7j	300
38	Satz 2 Nummer 5c) gefährliche Güter befördert, ohne die vorgeschriebenen Unterlagen nach § 8 Absatz 4 mitzuführen;	7j	300
H	der mit der Planung der Beladung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Beauftragte entgegen § 9 Absatz 8		
39	Stauanweisungen festlegt, ohne dabei die in § 7 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen des § 3, die Stau- und Trennvorschriften der Kapitel 7.1 und 7.2 des IMDG-Codes sowie die Einschränkungen der Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 19 oder in Verbindung mit § 12 Absatz 5 nach Kapitel II-2 Regel 54 des SOLAS Übereinkommens zu beachten;	8	500
I	der für die Ladung verantwortliche Offizier entgegen § 9 Absatz 9		
40	bei der Beförderung gefährlicher Güter tätig wird, ohne im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises oder einer gültigen Schulungsbescheinigung nach § 4 Absatz 11 zu sein.	9	300

